pro mente sana
Psychische Gesundheit stärken

Gesetzesvorschlag von Pro Mente Sana

Für den Bund:

neu: Art. 432 Abs. 2 ZGB:

Die Kantone übertragen einer privaten gemeinnützigen Institution von nationaler Bedeutung, die sich seit mindestens 10 Jahren dem Schutz von Personen mit einer psychischen Störung widmet, die Organisation und Führung eines unabhängigen Dienstes für diese Personen zur Beratung, Vermittlung, Unterstützung in Rechtsfragen und Vertretung gegenüber den medizinischen Fachpersonen und den Behörden. Diese Institution hat die Beschwerdelegitimation bei allen zuständigen Gerichtsstellen.

Sie arbeitet dauerhaft und ohne Einschränkungen innerhalb der Einrichtungen, die Personen mit einer Massnahme nach Art. 426 ff. ZGB aufnehmen.

Bemerkung

Der gleiche Vorschlag kann den Kantonen mit analogem Text unterbreitet werden.

Begründung

Ein solches Modell gibt es im Tessin gestützt auf Art. 43 Abs. 2 des Sozialpsychiatriegesetzes und unter der Leitung von Pro Mente Sana Tessin seit über 20 Jahren. Seine Wirksamkeit ist heute von allen Beteiligten (Patientinnen und Patienten, psychiatrisches Fachpersonal, Verwaltungs- und Rechtsbehörden) anerkannt.

Es ist u.a. das Ergebnis einer 1980 durchgeführten wissenschaftlichen Studie über die Wirksamkeit und Einhaltung der Rechte von Personen, denen in psychiatrischen Kliniken, die Freiheit entzogen wird.

Ein Bericht zu dieser Entwicklung findet sich in: Marco Borghi, Geschichte der Pro Mente Sana im Tessin: Konzept und Umsetzung eines Modells, 40 Jahre PMS, Aktuell 3/4 2018 S. 64 ff., insbesondere 74 ff. und in der Bibliografie auf S. 80.